Wissenswertes für die Wiederholungskurse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kriegsmaterialverwaltung einwandfrei besorgt. Wenn noch einige Wünsche, wie bessere Sicherungen, Anschluss für Rufstromtransformator, praktisches und handliches Modell eines Verteilers und eventuell eines Multipels erfüllt werden, dürfen wir stolz auf unser Apparatenmaterial sein.

WISSENSWERTES FÜR DIE WIEDERHOLUNGSKURSE

(Auszug aus einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Februar 1934.)

1. Einrückungspflicht:

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass von den im Aufgebotsplakat mit einem △ bezeichneten Stäben und Einheiten der *Landwehr* alle Offiziere, höheren Unteroffiziere und Wachtmeister, von den Korporalen, Gefreiten jedoch nur die Jahrgänge 1898—1901 einzurücken haben, während bei den mit ▲ bezeichneten Stäben und Einheiten die Korporale, Gefreiten und Soldaten nur der Jahrgänge 1900 und 1901 gemäss Plakat, die Offiziere, höhern Unteroffiziere und Wachtmeister jedoch nur auf persönlichen Marschbefehl hin einzurücken haben.

Es ist ferner bezüglich des *Jahrganges 1905 und älterer Jahrgänge* zu beachten, dass nur diejenigen Leute dieser Jahrgänge vom siebenten Wiederholungskurs endgültig enthoben worden sind, die *bis Ende 1932* bereits 6 Wk bestanden haben. Es haben also alle Leute des Jahrganges 1905 und älterer Jahrgänge, die bis Ende 1932 weniger als 6 WK tatsächlich absolviert hatten, die normale Zahl von sieben WK zu bestehen.

2. Bekleidung und persönliche Ausrüstung:

I. Die Wehrmänner haben mit vollständiger und feldtüchtiger Ausrüstung in den WK einzurücken. Beim *Eintritt in den Dienst* sollen weder Austausch, noch Ersatz oder Reparaturen notwendig sein.

Der Mann hat gegebenenfalls wie folgt zu verfahren:

a) *Verlorene Gegenstände* hat er gegen Bezahlung im nächstgelegenen kantonalen Zeughaus zu beschaffen.

b) *Nicht mehr passende Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände* hat er zwecks Umänderung oder Austausch möglichst frühzeitig, spätestens aber 3 Wochen vor Dienstbeginn, unter Beilage des Dienstbüchleins, dem *Zeughaus des Einteilungskantons* zu überbringen oder einzusenden, in letzterem Falle unter Angabe der entsprechenden Maße (die durch ein kantonales Kriegskommissariat aufgenommen werden).

c) *In den Zeughäusern deponierte Ausrüstungen* hat er *vor dem Diensteintritt* zu fassen. Er kann auch, unter Beilage des Dienstbüchleins, die betreffende Zeughausverwaltung um Zusendung der Ausrüstung ersuchen.

Fasst er die Ausrüstung im Zeughaus, so ist er berechtigt, bei der Militärbehörde des Einteilungskantons ein persönliches Aufgebot zu verlangen, das ihn zur Bahnfahrt zu halber Taxe in Zivilkleidung von seinem Wohnort nach dem Depotort der Ausrüstung und zurück berechtigt.

II. *Schuhwerk:* Die Dienstpflichtigen haben mit 2 *Paar Schuhen* (1 Paar feldtüchtige Marsch-, bzw. Gebirgsschuhe, und 1 Paar leichte Schuhe) einzurücken. Unter leichten Schuhen, die als zweites Paar beim Einrücken verlangt werden, sind hohe, schwarze Schnürschuhe zu verstehen; Halbschuhe und farbige Schuhe werden *nicht* angenommen. — Die Einrückungspflichtigen können bei Bedarf innert der Frist eines Monats vor Dienstbeginn in dem ihrem Wohnort nächstgelegenen Zeughaus Ordonnanzschuhe kaufen, unter Vorweisung des Dienstbüchleins. — Wehrmänner, die nicht an einem Ort wohnen, wo sich ein Zeughaus befindet, können die gewünschten Ordonnanzschuhe auch schriftlich bestellen, unter Einsendung ihres Dienstbüchleins und eines Fussumrisses. Die Lieferung der Schuhe erfolgt gegen Voreinsendung oder unter Nachnahme des Verkaufspreises. — Jeder Wehrmann kann seiner Einteilung entsprechend 1 Paar Schuhe *zum reduzierten Preis* beziehen, und zwar frühestens nach 85 Diensttagen, jedoch während der ganzen Dauer seiner Dienstpflicht nur einmal. Die Marschschuhe kosten zum reduzierten Preis Fr. 22.— (zum Tarifpreis 38.—); die Bergschuhe Fr. 28.— statt 48.—.

3. Dispensations- und Verschiebungsgesuche

werden nur ausnahmsweise in sehr dringlichen Fällen berücksichtigt. Sie sind vom Einrückungspflichtigen selbst zu stellen und müssen amtlich begutachtet sein. Die Gesuche von Unteroffizieren und Mannschaften sind unter Beilage des Dienstbüchleins an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu richten, solche von Offizieren auf dem Dienstwege einzureichen (Ziffer 158, Dienstreglement). Dispensationsgesuche aus gesundheitlichen Gründen müssen von einem verschlossenen Arztzeugnis begleitet sein.

4. Allgemeines:

Jeder, der sich krank melden will, hat, sofern er reisefähig ist, bereits eine Stunde vor der im Aufgebotsplakat festgesetzten Zeit auf dem Sammelplatze einzurücken.

Die am Vorabend auf einem Korpssammelplatz eintreffenden Mannschaften haben sich, sofern sie Anspruch auf Abendverpflegung, Unterkunft und Morgenverpflegung erheben, unmittelbar nach Ankunft beim Platzkommando zu melden.

Wo Extrazüge für das Einrücken angeordnet sind, haben die Einrückenden diese Züge zu benützen. Ausnahmen sind nur gestattet für Einrückungspflichtige, die auf einen frühern als den im Aufgebotsplakat angegebenen Zeitpunkt einzurücken haben (Materialfassungsdetachemente, frühere Stellung zur sanitarischen Untersuchung, früheres Einrücken auf Grund eines Spezialbefehles).